



Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Unterföhring folgende

Satzung

§ 1

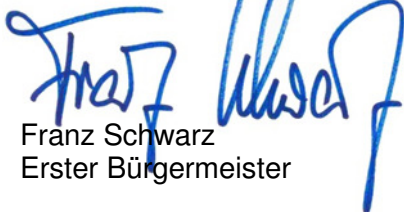
- (1) Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek
- (2) § 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Für die Benutzung der Bibliothek werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, keine Gebühren erhoben.
- (2) Entgelte werden für folgende Dienstleistungen erhoben:
- | | |
|--|--------|
| 1. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises: | 2,50 € |
| 2. Medien, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das bestellte Buch zur Abholung bereit liegt.
Entgelt für jede positiv erledigte Fernleihbestellung: | 1,50 € |
| 3. Kopien und Ausdrücke, pro DinA4-Seite | 0,10 € |
- (3) § 3 wird wie folgt geändert:
- (1) Wird die in § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Unterföhring über die Benutzung der Gemeindebibliothek festgelegte Leihfrist überschritten, wird eine Veräumnisgebühr erhoben.
Die Veräumnisgebühr beträgt bei einer Überschreitung der Ausleihzeit um
- | | | |
|----------|------------|--------------------------------------|
| 1 Woche | 1. Mahnung | 0,00 €. |
| 2 Wochen | 2. Mahnung | Kinder: 1,00 € / Erwachsene: 2,00 €. |
| 3 Wochen | 3. Mahnung | Kinder: 2,00 € / Erwachsene: 4,00 €. |
- Hat die 3. Mahnung keinen Erfolg, wird von der Gemeindebibliothek eine Rechnung über die nicht zurückgegebenen Medien zum Wiederbeschaffungspreis gestellt.
- (2) Für Kindertagesstätten, Schulen, Altenheime und Gemeindeinstitutionen werden keine Mahn- und Säumnisentgelte erhoben.
- (3) Die Mahngebühren sind in bar in der Gemeindebibliothek zu entrichten.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterföhring, 25.06.2012

GEMEINDE UNTERFÖHRNG



Franz Schwarz
Erster Bürgermeister

GEMEINDE UNTERFÖHRING



Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek

Die Gemeinde Unterföhring erlässt auf Grund des Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Gebührenfreiheit

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, keine Gebühren erhoben.
- (2) Entgelte werden für folgende Dienstleistungen erhoben:
 1. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises: 2,50 €
 2. Medien, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das bestellte Buch zur Abholung bereit liegt.
Entgelt für jede positiv erledigte Fernleihbestellung: 1,50 €
 3. Kopien und Ausdrucke, pro DinA4-Seite 0,10 €

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Gemeindebücherei benutzt und Leistungen im Sinne der §§ 3 und 4 in Anspruch nimmt oder verursacht.

§ 3

Versäumnisgebühren

- (1) Wird die in §4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Unterföhring über die Benutzung der Gemeindebibliothek festgelegte Leihfrist überschritten, wird eine Veräumnisgebühr erhoben.

Die Versäumnisgebühr beträgt bei einer Überschreitung der Ausleihzeit um

1 Woche	1. Mahnung		0,00 €.
2 Wochen	2. Mahnung	Kinder:	1,00 € / Erwachsene: 2,00 €.
3 Wochen	3. Mahnung	Kinder:	2,00 € / Erwachsene: 4,00 €.

Hat die 3. Mahnung keinen Erfolg, wird von der Gemeindebibliothek eine Rechnung über die nicht zurückgegebenen Medien zum Wiederbeschaffungspreis gestellt.

- (2) Für Kindertagesstätten, Schulen, Altenheime und Gemeindeinstitutionen werden keine Mahn- und Säumnisentgelte erhoben.
- (3) Die Mahngebühren sind in bar in der Gemeindebibliothek zu entrichten.

§ 4 Auslagen

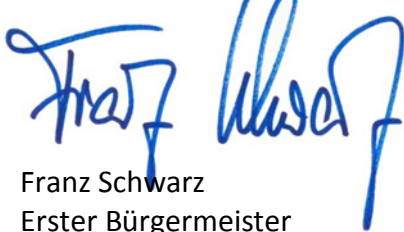
Der Benutzer der Gemeindebücherei muss Auslagen, für die von ihm verursachten Beschädigungen und Aufwendungen, auf Anforderung in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterföhring, 25.06.2012

GEMEINDE UNTERFÖHRNG



Franz Schwarz
Erster Bürgermeister